



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn HR Mag. Marcus Watzdorf
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2024/3475/RoRö/AD
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 19.03.2024

Betrifft: Lienzener Innenstadtstraßenfeste

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.03.2024
zust. Referent: HR Mag. Marcus Watzdorf

Sehr geehrter Herr Hofrat,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Ansuchen der Stadtgemeinde Lienz um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Innenstadt der Stadtgemeinde Lienz am 18. Juli und 23. August 2024 bis 23.00 Uhr (Lienzener Innenstadtstraßenfeste 2024) wie folgt Stellung:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Dem Begutachtungsentwurf wurden in diesem Zusammenhang die Erhebungen der CIMA Beratung und Management GmbH zu den beiden „Haller Shopping Nights“ in komprimierter Form beigelegt, welche die positiven wirtschaftlichen Effekte von „Shoppingevents“ auf kleine und mittlere Betriebe in Tirol belegen. Diese Aspekte sind sehr erfreulich und werden durch die AK Tirol unterstützt.

Die Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2024 erscheinen uns in Ausgestaltung als Straßenfest mit mehreren Veranstaltungsorten geeignet zu sein, eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu rechtfertigen.

Die zweite Voraussetzung für das Erlassen einer Verordnung zur Verlängerung der Öffnungszeiten betrifft das Vorliegen besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen. Es liegt in der Verantwortung der verordnenden Instanz, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Lienz am 18. Juli 2024 und am 23. August 2024 tatsächlich solche ausgelöst werden. Es wurde zwar seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Erhebungen der CIMA Beratung und Management GmbH zu den beiden „Haller Shopping Nights“ verwiesen, welche generelle Daten enthalten, doch entbindet dies die bewilligende Behörde nicht von der Erhebung weiterer Grundlagen, die die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen gewährleisten soll. Die Veranstalter selbst geben auf Basis ihrer Erfahrungswerte (das Fest wird schon seit 15 Jahren veranstaltet) ein Besucheraufkommen von rund 7.000 Personen an. Diese Schätzung bietet, wie schon in den letzten Jahren seitens der AK Tirol festgehalten, zwar einen Anhaltspunkt, sollte aber für die nächsten Jahre auf eine besser nachvollziehbare und fundierte Basis gestellt werden.

Die von der Stadtgemeinde Lienz geplante räumliche Beschränkung des für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 18. Juli 2024 und 23. August 2024 vorgesehenen Gebietes wird als zweckmäßig erachtet. Mit der örtlichen Einschränkung wird sichergestellt, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten tatsächlich den Straßenzügen im Veranstaltungsgebiet zugutekommt. Unter der Bedingung, dass sich die vorgeschlagene räumliche Eingrenzung in der Verordnung widerspiegelt und das Rahmenprogramm jenem Ausmaß entspricht, wie es in den vergangenen Jahren üblich war, erheben wir keinen Einwand gegen das Ansuchen der Stadtgemeinde Lienz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner